

§ 1 TUP Ziele

TUP - Umweltprüfungsgesetz – TUP, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.11.2021

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

In Kraft seit 13.05.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at